

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/19858 –**

### **Leitungswasser vs. Mineralwasser – aktuelle Zahlen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ende 2018 startete die Kampagne „Nein zur Wegwerfgesellschaft“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Umstritten ist, inwiefern die Maßnahmen eine ökologische Verbesserung darstellen, wie z. B. das Verbot von Kunststofftragetaschen im Einzelhandel (Pressemitteilung Deutscher Bundestag, Verbot leichter Kunststofftaschen umstritten, <https://www.bundestag.de/presse/hib/694458-694458>).

Gleichzeitig wirbt die Kampagne auch mit nach Auffassung der Fragestellenden fragwürdigen Inhalten. So wirbt sie mit „Leitungswasser ist das am strengsten kontrollierte Lebensmittel in Deutschland – man kann es ohne Bedenken trinken“ pauschal für den Verzehr von Leitungswasser. Regelmäßig kommt es jedoch regional zu Verunreinigungen des Leitungswassers, die den Verzicht auf den Konsum zur Nahrungsaufnahme oder zusätzlich Maßnahmen wie das Abkochen des Leitungswassers notwendig machen.

Zudem lässt die Informationskampagne völlig außer Acht, dass die Trinkwasserqualität nur bis zum Hausanschluss gewährleistet ist. Viele Hauseigentümer und mehr noch die Mieter kennen die Qualität der Leitungen in den Gebäuden nicht. Zudem warnt das Umweltbundesamt: „Das Trinkwasser in älteren Häusern mit Wasserrohren aus Blei kann erhöhte Bleigehalte aufweisen und dadurch Ihre Gesundheit gefährden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Wasser längere Zeit in Bleirohren gestanden hat (z. B. über Nacht). Gesundheitlich bedeutend ist vor allem die schleichende Belastung durch regelmäßige Aufnahme kleiner Bleimengen. Sie beeinträchtigt die Blutbildung und Intelligenzentwicklung bei Ungeborenen, Säuglingen und Kleinkindern. Besonders empfindlich auf Blei reagiert das sich entwickelnde kindliche Nervensystem. Beim Erwachsenen wird Blei ausgeschieden oder in den Knochen eingelagert. Es kann von dort aber wieder ins Blut gelangen (z. B. während der Schwangerschaft)“ und „Unabhängig von einer möglichen Bleibelastung sollten Sie nach längerer Standzeit das erste Wasser aus der Leitung nicht für die Ernährung verwenden. Lassen Sie das Stagnationswasser ablaufen, bis es kühl aus der Leitung läuft“ (Umweltbundesamt, Blei im Trinkwasser, <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/essen-trinken/blei-im-trinkwasser>).

Die Informationskampagne stellt nach Einschätzung der Fragestellenden auch einen Eingriff in den Markt dar, weil aufgrund der Verpackung und des Transports einzelne Produkte beworben werden. Soziale und ökonomische Fragen sowie Fragen der Gesundheit und Lebensmittelhygiene werden hingegen ausgeblendet.

Besonders ärgerlich ist aus Sicht der Fragestellenden, dass ein geplantes Gesetz als bestehende Rechtslage dargestellt wird. So suggeriert die Aktiv-Formulierung des Satzes: „Mit dem Verbot reduzieren wir überflüssiges Plastik weiter und kommen bei dem Verbrauch von Plastiktüten auf null“, dass dieses Verbot bereits bestehende Rechtslage ist. Dies war aber weder zum Zeitpunkt des Kampagnenstarts (<http://kunststofftragetasche.info/wordpress/daten-erhebungen/>) noch ist es heute der Fall (<https://www.bmu.de/faqs/plastiktueten-verbot/>). Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze stellt damit ein fragwürdiges Demokratieverständnis zur Schau, indem sie von ihr geplante und lediglich im Kabinett konsentiertere Gesetzesvorhaben mit einem Beschluss des Deutschen Bundestages gleichsetzt.

1. Aufgrund welcher Erkenntnisse geht die Bundesregierung von einer dauerhaften Trinkwasserqualität des Leitungswassers aus an den Entnahmestellen

Die Qualität des Trinkwassers wird in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geregelt. Diese sieht vor, dass die Anforderungen an den jeweiligen Entnahmestellen einzuhalten sind. Zudem gilt die Trinkwasserverordnung für alles Trinkwasser; sie unterscheidet hinsichtlich der Qualitätsanforderungen nicht zwischen Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung und privatgenutzten kleinen Wasserversorgungsanlagen.

Die Trinkwasserverordnung verpflichtet die Wasserversorger, das von ihnen abgegebene Trinkwasser regelmäßig auf die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsparameter zu untersuchen. Das Gesundheitsamt überprüft zudem im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben die Erfüllung der Pflichten, die dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (wie dem Wasserversorger, dem Inhaber eines „Hausbrunnens“ oder dem Inhaber einer Trinkwasser-Installation) nach der Trinkwasserverordnung obliegen und führt eigene Untersuchungen der Trinkwasserbeschaffenheit durch.

Der Vollzug der Trinkwasservorschriften ist Sache der Länder. Die nachgefragten Erkenntnisse beziehen sich daher aus Mitteilungen und Berichten über die Trinkwasserqualität, die die Länder nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung (§§ 10 und 21) übermitteln. Diese Informationen der Länder berücksichtigen alle Wasserversorgungsgebiete, in denen im Durchschnitt täglich mindestens 10 m<sup>3</sup> Wasser verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden. Dabei sind in einem Wasserversorgungsgebiet die Trinkwasser-Installationen in den Gebäuden Teil des Wasserversorgungsgebietes. Gemäß EG-Trinkwasserrichtlinie werden die jährlichen Trinkwasserberichte der Länder alle drei Jahre zu einem Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in Deutschland an die Verbraucherinnen und Verbraucher und an die EU-Kommission zusammengefasst. Der aktuelle Bericht ist auf der Homepage des UBA veröffentlicht und berücksichtigt die Berichtsjahre 2014 bis 2016. Der Bericht über die drei Nachfolgejahre wird derzeit erstellt und soll bis zum Jahresende 2020 veröffentlicht werden.

Im Ergebnis der Zusammenschau der seitens der Länder im Berichtszeitraum 2014 bis 2016, wie auch in den davorliegenden Berichtszeiträumen, gemeldeten Daten zeigte sich, dass das Trinkwasser in den berichtspflichtigen Wasserversorgungsgebieten von guter bis sehr guter Qualität ist. Bei den meisten mikrobiologischen und chemischen Qualitätsparametern hielten über 99,9 Prozent

der untersuchten Proben die gesetzlichen Anforderungen ein. Treten bei der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung im Einzelfall Beeinträchtigungen der Trinkwasserbeschaffenheit aufgrund technischer Störungen und umweltbedingter Einflüsse auf, sind die damit verbundenen Nichteinhaltungen von Grenzwerten bzw. Anforderungen in den allermeisten Fällen spontan und nur sehr kurzzeitig (das bedeutet, dass bereits eine erste Wiederholungsuntersuchung den Erstbefund nicht bestätigen kann) oder sie lassen sich durch geeignete Abhilfemaßnahmen bereits binnen weniger Tage oder Wochen abstellen. Eine Abweichung von dem Grenzwert der chemischen Parameter oder von der Anforderung, insbesondere der eines Indikatorparameters, stellt nicht gleich ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher oder die Verbraucherin dar. Andernfalls wird die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen anordnen, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen.

Die Regelungen sind ausreichend, um die Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen einzuhalten. Für die angefragten Entnahmestellen sind dies insbesondere:

- a) in den privaten Haushalten,

In den privaten Haushalten: Die TrinkwV verpflichtet den Hauseigentümer oder Betreiber des Gebäudes nach § 17 Absatz 1 TrinkwV, dass die Trinkwasser-Installation mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln zu planen, zu bauen und zu betreiben ist. Zudem dürfen nach § 17 Absatz 3 TrinkwV nur Materialien und Werkstoffe verwendet werden, die den entsprechenden Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes entsprechen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird dadurch sichergestellt, dass die Wasserversorger ihre Kunden vertraglich verpflichten, Arbeiten an der Trinkwasser-Installation nur von einem bei einem Wasserversorger eingetragenen Installationsunternehmen durchführen zu lassen. In der Regel werden durch die Installateure und die Wasserversorgungsunternehmen nur durch einen akkreditierten Branchenzertifizierer zertifizierte Produkte eingebaut.

- b) in öffentlichen Einrichtungen,

In öffentlichen Einrichtungen: siehe Antwort zu Buchstabe a. Zusätzlich führen die Gesundheitsämter nach § 19 Absatz 7 TrinkwV repräsentative Untersuchungen der Trinkwasserqualität an den Entnahmestellen in diesen Einrichtungen durch.

- c) in privaten Einrichtungen (Firmen etc.),

Siehe Antwort zu Buchstabe a.

- d) an Trinkbrunnen?

Siehe Antwort zu Buchstabe a.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Information des Umweltbundesamtes bezüglich der Trinkwasserqualität in privaten Haushalten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) gegenüber der Darstellung der Kampagne, dass Leitungswasser „ohne Bedenken“ getrunken werden kann?

Die Trinkwasserqualität muss bis zur Zapfstelle des Verbrauchers gewährleistet sein. Einschränkungen können sich aus der Beschaffenheit der Stoffe ergeben, die mit dem Trinkwasser in Berührung kommen. Nach der Übergabestelle im Gebäude (meist der Wasserzähler) verantwortet der Inhaber der Trinkwasser-

Installation die Abgabe eines einwandfreien Trinkwassers. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass hier die Anforderung, Trinkwasser muss rein und genussstauglich und so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist, erfüllt ist, wenn bei der Verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, schreibt § 21 TrinkwV Informationspflichten seitens der Inhaber einer „häuslichen“ Trinkwasser-Installation an die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher vor. In jedem Falle muss der Inhaber der Trinkwasser-Installation durch geeignete Abhilfemaßnahmen für eine einwandfreie Trinkwasserqualität sorgen.

3. Wie viele Warnungen bezüglich der Leitungswasserqualität gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den Jahren 2018 und 2019, und wie viele private Haushalte waren betroffen?

Der Vollzug der Trinkwasserverordnung ist Aufgabe der Länder und wird von den Gesundheitsämtern gegenüber den betroffenen Haushalten vollzogen. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen über entsprechende Meldungen vor.

4. Wie viele Rückrufaktionen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland den Jahren 2015 bis 2019 von Herstellern von Mineralwässern aufgrund von Qualitätsmängeln?

Zu Rückrufaktionen seitens Mineralwasserherstellern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Für den Zeitraum 2015 bis 2019 enthält das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) drei, die Internetplattform [www.lebennmittelwarnung.de](http://www.lebennmittelwarnung.de) acht Meldungen zu Mineralwasser.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Qualität von Leitungswasser im Vergleich zur Qualität von Trinkwasser aus Mineralbrunnen?

Trinkwasser aus der Leitung und Mineralwasser in Flaschen sind unterschiedliche Wässer, deren Anforderungen in getrennten Verordnungen geregelt werden. Beide Wässer müssen gesundheitlich unbedenklich sein und eine bestimmte Qualität aufweisen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage greift die Bundesregierung nach Einschätzung der Fragestellenden zugunsten von Leitungswasser werbend in den bestehenden Trinkwassermarkt ein?

Die Versorgung der Haushalte mit Trinkwasser ist Teil der staatlichen Daseinsvorsorge. Der Hinweis auf die Möglichkeit des Genusses von Trinkwasser ist kein Eingriff in den Trinkwassermarkt. Das von den Wasserversorgungsunternehmen bereitgestellte Trinkwasser stellt ein sicheres Lebensmittel mit sehr guter Qualität dar, das jederzeit und verpackungsfrei zur Verfügung steht. Diese Darstellung schlägt wertfrei eine Alternative vor und stellt keine Aufforderung dar, auf das wertvolle Produkt Mineralwasser zu verzichten.

7. Wie viele Trinkwasserbrunnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit bislang aufgestellt, und wie oft werden diese genutzt (Nutzung bitte in Litern bzw. Durchflussmenge angeben)?

Die Aufstellung von Trinkbrunnen geschieht zumeist in kommunaler Verantwortung. Die Bundesregierung hat daher keine belastbare Kenntnis über die Anzahl an Trinkbrunnen in Deutschland und keine Informationen über ihre Nutzung sowie die aus ihnen entnommene Trinkwassermenge. Nach einer groben Schätzung ist von mindestens 1.300 Anlagen auszugehen.

Viele Städte und Wasserversorger greifen in der Abgabe von kostenlosen Trinkwasser einem in der ersten europäischen Bürgerinitiative formulierten und vom Europäischen Parlament aufgegriffenen Wunsch nach freiem Zugang zu Wasser auf. Die Bundesregierung begrüßt dieses Engagement auch im Sinne der aktuellen Wasserdekade 2018 bis 2028 der Vereinten Nationen.

8. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Entwicklung der Kampagne „Nein zur Wegwerfgesellschaft – Weniger ist mehr“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2019 entstanden?

Für die Entwicklung der Kampagne sind im Jahr 2019 für Konzeption, Erarbeitung von Gestaltungslinien, Bildankauf und Motivadaptionen etc. Ausgaben i. H. v. ca. 45.000 Euro brutto angefallen.

9. Welche Aufwendungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kommunikation der Kampagne „Nein zur Wegwerfgesellschaft“ für konventionelle Kommunikationskanäle (Plakatwerbung, Anzeigenschaltung etc.) sowie für die Kommunikation im Internet (WWW, Social Media) in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehen?

Für die Verbreitung der Kampagne auf konventionellen Kommunikationskanälen sowie über Online-Medien sind im Jahr 2019 Ausgaben i. H. v. ca. 1,2 Mio. Euro brutto angefallen. Für das Jahr 2020 sind nach aktuellem Planungsstand keine Mittel vorgesehen.

10. Welche Laufzeit ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kampagne „Nein zur Wegwerfgesellschaft“ vorgesehen?

Die Kampagne wurde im Jahr 2019 abgeschlossen, nach aktuellem Planungsstand ist die Umsetzung weiterer Maßnahmen nicht geplant.

11. Welche Aufwendungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kampagne „Nein zur Wegwerfgesellschaft“ über die gesamte Laufzeit veranschlagt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

12. Welche Ziele werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit der Kampagne „Nein zur Wegwerfgesellschaft“ verfolgt, und wie wird die Zielerreichung erfasst?

Mit der Kampagne „Nein zur Wegwerfgesellschaft“ machte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf eine Vielzahl von

Maßnahmen und Initiativen zur Verringerung von überflüssigem Plastik und zur Stärkung von Recycling aufmerksam, darunter auch das Verbot von Plastiktüten mit Wandstärken zwischen 15 und 50 Mikrometern, das das Bundeskabinett am 6. November 2019 auf den Weg gebracht hat. Ziel der Kampagne war es zudem, aufzuzeigen, dass jede/r Einzelne etwas zur Reduktion von überflüssigem Plastikmüll beitragen kann. Die zentralen Inhalte sind weiter auf der Kampagnen-Website einsehbar: <https://www.bmu.de/wenigeristmehr>.

Die Zielerreichung der Kampagne wurde intern evaluiert. Durch die Vielzahl von Kommunikationsmaßnahmen konnte die Kampagne sowohl in der Breite (Reichweite) als auch in der Tiefe (Durchdringung) ihre Wirkung entfalten.

13. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Kampagne einen Sachverhalt darstellt (Plastiktütenverbot), der tatsächlich noch nicht bestehende Rechtslage ist?

Wie bewertet sie dieses Vorgehen im Hinblick auf die Rolle des Parlaments als Gesetzgebungsinstanz?

Die Kampagne erweckt in keiner Weise den Eindruck, das Verbot von Einweg-Plastiktüten sei „bestehende Rechtslage“. Im Rahmen der Kampagne wird die erhebliche Verminderung des Plastiktütenverbrauchs durch die Vereinbarung mit dem Handel dargestellt und darüber informiert, dass die Bundesregierung nunmehr ein Verbot „auf den Weg gebracht“ hat.



